

ZH_OBERGERICHT SB220357 vom 20. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220357

FR: ZH_OBERGERICHT SB220357 du 20 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB220357 del 20 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des Berufungsverfahrens Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 11. Mai 2022 wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB sowie der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 13 ½ Jahren bestraft. Von der Anordnung einer Verwahrung wurde abgesehen. Es wurde über die Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und Asservate entschieden. Ferner wurde über die Zivilforderungen der Privatklägerinnen befunden. Gegen dieses Urteil haben der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerinnen 1-4 Berufung angemeldet. Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe und das Absehen von einer Verwahrung oder Massnahme. Sie stellte den Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens (Urk. 263). Der Beschuldigte focht das vorinstanzliche Urteil (mit Ausnahme der Festsetzung des Honorars der Verteidigung) vollumfänglich an. Er beantragte, es sei eine Verletzung von Art. 6 EMRK festzustellen, das Verfahren aufgrund dieser Verletzung einzustellen und eine gravierende Verletzung des Beschleunigungsgebotes festzustellen. Eventualiter liess er Rückweisung an die Staatsanwaltschaft beantragen, subeventualiter Freispruch vom Vorwurf vorsätzlicher Tötung und Schuldspruch der Störung des Totenfriedens mit einer Bestrafung von drei Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 272). Die Berufung der Privatklägerinnen 1 bis 4 bezieht sich auf die Höhe der Genugtuungen (Urk. 273). Am 1. September 2023 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner Verteidigerin, des Staatsanwaltes und des Rechtsvertreters der Privatklägerinnen statt (Prot. S. 24 ff.). Die Staatsanwaltschaft hielt vollumfänglich an ihrer Berufung fest, beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs, Bestrafung des Beschuldigten mit 18 ½ Jahren Freiheitsstrafe

- 14 - und Anordnung einer Verwahrung (Urk. 368). Die Privatklägerinnen beantragten in Abänderung von Dispositiv-Ziffern 14 und 15 des vorinstanzlichen Urteils die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 30'000.- für die Privatklägerin 1 und von je Fr. 7'500.- für die Privatklägerinnen 2-4, ferner sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Umtriebsentschädigung von Fr. 391.- und der Privatklägerin 3 von Fr. 221.- zu bezahlen (Urk. 369). Der Beschuldigte zog in der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 seine Berufung bezüglich Dispositiv-Ziffer 1 Lemma 2 (Schuldspruch Störung des Totenfriedens), Ziffer 3 (Absehen von Verwahrung), Ziffern 4 bis 11 (Beschlagnahmungen und Asservate) sowie Ziffern 12 bis 15 (Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen) zurück (Urk. 372). Demzufolge ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv-Ziffern 1 Lemma 2 (Schuldspruch Störung des Totenfriedens), Ziffern 4 bis 11 (Sicherstellungen, Beschlagnahmungen und Asservate),

Ziffern 12 und 13 (Schadenersatzbegehren der Privatklägerinnen, Ziffer 16 (Kostenfestsetzung) sowie Ziffern 21 und 22 (Festsetzung Honorare Verteidigung und Privatklägervertretung) in Rechtskraft erwachsen. In allen anderen Punkten bildet es Gegenstand der Beurteilung im vorliegenden Berufungsverfahren.

E. 1.1

Allgemeines Fehlt wie vorliegend bezüglich des subjektiven Sachverhalts bzw. subjektiven Tatbestands ein Geständnis des Beschuldigten, ist die Frage, ob er die Tatbestandsverwirklichung im Sinne der Herbeiführung des Todeseintrittes des Opfers im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung in Kauf genommen hat, aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden. Zu den für die Entscheidungsfindung relevanten Umständen gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1.; BGer 6B_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 4.3. mit Hinweisen). Für die Beurteilung des subjektiven Tatbestands liegen betreffend den Tatzeitpunkt einzig die Aussagen des Beschuldigten vor, da neben dem Opfer keine wei-

- 27 - teren Personen zugegen waren. Nachfolgend sind die Aussagen des Beschuldigten kurz zusammengefasst wiederzugeben und anschliessend zu würdigen.

E. 1.2

Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten:

E. 1.2.1

Aussagen vor dem Teilgeständnis In der ersten polizeilichen Befragung als Auskunftsperson vom 20. September 2016 sagte der Beschuldigte aus, er habe die Geschädigte nach seiner Rückkehr vom Arztbesuch tot in der Wohnung vorgefunden (Urk 3/1 S.5). Auch in der Hafteinvernahme vom 22. September 2016 (Urk. 3/2 S.2), in der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen vom 14. Oktober 2016 (Urk. 3/3 S. 2) und vom 31. Januar 2017 (Urk. 3/4 S.8) bestritt er, die Geschädigte getötet zu haben. In der Einvernahme vom 31. Januar 2017 führte er aus, er habe die Geschädigte bei seiner Rückkehr in die Wohnung am Boden liegend aufgefunden. Sie habe gelächelt. Er habe gedacht, es sei ein Spiel, eine Einladung und habe sie vaginal penetriert. Dabei habe er gemerkt, dass keine Reaktion gekommen sei. Danach habe er den Notruf angerufen (Urk. 3/4 S. 16). Er hielt in der Einvernahme vom 20. März 2017 daran fest, er habe, als er sie entdeckt habe, gedacht, dass sie ihn zu einem schönen Erlebnis einlade. Erst nach drei bis vier Minuten habe er gemerkt, dass sie nicht am Spiel beteiligt gewesen sei. Daraus habe er nicht geschlossen, dass sie tot sei, weshalb er die Rettungskräfte gerufen habe, damit diese eingreifen können. Er habe sich wie ein Schwein verhalten, sei aber auf keinen Fall ein Mörder (Urk. 3/6 S. 3). Der Beschuldigte hielt in den Einvernahmen vom 12. April 2017 (Urk. 3/9) und vom 11. Mai 2017 (Urk. 3/11) an seiner Darstellung fest, dass er die Geschädigte bei seiner Rückkehr in die Wohnung am Boden liegend vorgefunden habe, dies als Einladung für ein erotisches Spiel wahrgenommen habe, vaginal in sie eingedrungen sei und erst danach bemerkt habe, dass etwas nicht stimme.

E. 1.2.2

Aussagen nach dem Teilgeständnis

- 28 - In der Einvernahme vom 13. Juni 2017 (Urk. 3/13) legte der Beschuldigte ein recht weitgehendes Teilgeständnis ab. Er sagte aus, er habe der Geschädigten am Tattag das

Telefon weggenommen, da sie ihn habe filmen wollen nachdem er sich den Zeh gebrochen habe, an Schmerzen gelitten habe und gesagt habe, er müsse ins Spital gehen. Sie habe sich lustig über ihn gemacht und habe gesagt, das sei ihr völlig egal. Davor hätten sie schon während drei Monaten Streit gehabt und am Tag davor schon zwei Stunden gestritten. Am 18. August habe schon ein- mal die Polizei wegen eines Streites kommen müssen. Bei ihm habe sich die Nervosität der letzten drei Monate angestaut, er habe Schmerzen wegen des gebrochenen Zehs gehabt und sie habe keine Empathie gehabt, habe sich lustig gemacht. Das habe dazu geführt, dass er explodiert sei. Er habe ihr das Telefon weggenommen. Sie habe es sich zurückholen wollen und sei in rachsüchtiger aggressiver Art auf ihn zugekommen (Urk. 3/13 S. 3). Sie habe einen athletischen Körperbau gehabt vergleichbar mit Serena Williams und er habe gewusst, dass seinerseits eine gewisse Kraft nötig sein werde (Urk. 3/13 S. 4). Er habe ihre Hand genommen, sie einmal um sich selbst gedreht, so dass sie mit dem Rücken gegen ihn gezeigt habe, ihr Arm auf ihren Rücken gedreht gewesen sei. Mit diesem "Armschlüssel" habe er sie Richtung Küche gestossen. Er habe immer noch Widerstand gespürt, dass sie sich habe verteidigen wollen. Er habe gesagt, sie solle sich beruhigen, habe gewollt, dass sie aufhöre, ihren Willen durchsetzen zu wollen (Urk. 3/13 S. 4). In der Küche habe er sie und sich selber so gedreht, dass sie mit dem Rücken gegen die Wand gestanden seien, habe ihren Arm losgelassen und sie mit einem Griff namens "Guillotine" festgehalten (Urk. 3/13 S. 5). Das habe er tun müssen, weil keine Ruhe eingetreten sei und er eine dominantere Position habe einnehmen müssen (Urk. 3/13 S. 6 f.). Er habe während ca. 10 bis 30 Sekunden Druck auf ihren Nacken bzw. ihren Kopf ausgeübt. Ihr Körper habe begonnen runterzugleiten. Er habe gefragt, ob es nun gehe, ob sie sich beruhige, es jetzt gut sei. Sie seien zu Boden geglitten. Während dieser Zeit habe sie sich immer noch bewegt, habe nach wie vor Widerstand geleistet während diesen 30 Sekunden. Dann habe sie Urin verloren. Während er sie im Griff gehabt habe, habe es während 15 bis 20 Sekunden sehr viel Bewegung gegeben. Sie habe sich mit grosser Kraft bewegt, dann habe er plötzlich gefühlt, wie sie glitt. Vielleicht sei sie

- 29 - in Ohnmacht gefallen oder benommen gewesen. Er habe sie dann in diese Gleitbewegung geführt (Urk. 3/13 S. 8). Auf die Frage, wann die Geschädigte das Bewusstsein verloren habe, sich nicht mehr bewegt habe, sagte der Beschuldigte, das sei schwer zu sagen. Als sie am Boden gewesen seien, habe ihr Oberschenkel leicht gezittert und er habe den Urin gesehen. In dem Moment habe er verstanden, dass sie bewusstlos oder verstorben sei. Dies sei nicht seine Absicht gewesen. Wenn der Druck nicht genügend gewesen wäre, hätte die Situation aufgrund dessen, was in der Küche aufgebaut sei, durchaus blutig werden können, wenn man an die Objekte denke, die sich in der Küche befinden, die die Geschädigte hätte benutzen können (Urk. 3/13 S. 9). Nach den 20 Sekunden Guillotine-Griff als sie zu Boden geglitten seien, habe sich ihr Bein am Boden zum letzten Mal bewegt und habe er gesehen, wie Urin floss. Den Griff habe er gelöst, als sie auf dem Boden gesessen seien. Als er das Bein habe zittern sehen und den Urin gesehen habe, habe er wohl losgelassen (Urk. 3/13 S. 10). Als er mit der Geschädigten zu Boden geglitten sei, habe er wohl eine Art Erleichterung gespürt, vermischt mit diversen anderen paradoxen Gefühlen wie Angst, Furcht, Panik. Anfänglich als es vorbei gewesen sei, sei die Erleichterung gewesen, Erleichterung darüber, dass sich die Situation gelöst habe, eine Situation, die sich nicht von selber oder mit anderen Massnahmen habe lösen lassen. Auf die Frage, wann er den Entschluss gefasst habe, die Geschädigte zu würgen, erklärte er, er habe keine Entscheidung getroffen, diese Wahl habe sich zu jenem Zeitpunkt als einzige Lösung präsentiert. Es habe einen Moment gegeben, in dem er das Gefühl gehabt habe, aus

sich heraustransportiert zu werden, dass ihn etwas lenke, orchestrierte, ohne dass er die Kontrolle hätte übernehmen können. Er habe das Gefühl gehabt, dass etwas von ihm Besitz ergriffen habe. Ab dem Zeitpunkt als sie sich über ihn lustig gemacht habe, habe ihn eine Art Wut, Dämon ergriffen und sei er in all seinen Handlungen angeleitet worden. Es sei ein Cocktail von Emotionen gewesen, der dazu geführt habe, dass er die Kontrolle verloren habe und etwas von aussen Kontrolle übernommen habe (Urk. 3/13 S. 11). Am Boden sitzend seien ihm verschiedene Ideen eingefallen. Er habe sich gefragt, was geschehen sei, was er tun solle, wohin er gehen solle, was die Konsequenzen seien. Auf die Frage, was er gefühlt habe als er die Geschädigte in den Griff genommen habe,

- 30 - antwortete er, er habe so eine Art Autoritätsposition gefühlt, eine Autorität, die er in den vergangenen drei Monaten aufgrund normaler Gespräche nicht erreicht habe. Als er mit ihr zu Boden geglitten sei und der Widerstand abgenommen habe, habe er eine Art Erleichterung empfunden (Urk. 3/13 S. 13). Nach dem Vorfall habe er die Küche geputzt und die Situation realisiert, habe analysiert, was zuvor passiert sei, was jetzt passiere und darüber nachgedacht, was seine Möglichkeiten seien (Urk. 3/13 S. 14). Er habe realisiert, dass man ihn früher oder später für den Zwischenfall verantwortlich machen würde (Urk. 3/13 S. 15). Er habe den Eindruck entstehen lassen wollen, dass es den Einfluss eines Dritten gegeben habe oder der Tod natürlich gewesen sei (Urk. 3/13 S. 15). Als die Leiche fast nackt auf dem Bett gewesen sei, habe er gedacht, im schlimmsten Fall werde er sowieso verurteilt und wäre es blöd, diese Gelegenheit ungenutzt zu lassen, warum sie nicht noch ficken oder vergewaltigen (Urk. 3/13 S. 16). Als sie tot auf dem Bett gelegen habe, habe er immer noch das Gefühl der Vervollkommnung gehabt, dieses Autoritätsgefühl, Freude, Erleichterung und Dominanz. Es sei möglich, dass er am Ende dieses Gefühl erhalten habe, das er davor während drei Monaten des Zusammenlebens nie gehabt habe. Während dieser Zeit sei er zum Fremden in seiner eigenen Wohnung geworden (Urk. 3/13 S.16). Er habe nie jemanden töten wollen, habe sich nie über den Tod von jemandem gefreut (Urk. 3/13 S. 17). Nachdem er sich am leblosen Körper vergangen habe, habe er eine anarchische Planung vorgenommen. Er habe sich entschieden, eine Weinflasche in ihrer rechten Hand zu positionieren und habe erste Anrufe getätigt, um eine Transportmöglichkeit zu organisieren (Urk. 3/13 S. 18). Gleichzeitig habe er überlegt, ob diese Szene glaubwürdig sei und habe entschieden, sie zu ändern. Er habe sie am Fuss des Bettes positioniert, ihr ein Springseil in die Hand gelegt und entschieden, es als Herzanfall darzustellen (Urk. 3/13 S. 19). In der Befragung vom 18. Juli 2017 führte er erneut aus, die Ursache des Problems sei gewesen, dass die Geschädigte ihn nach drei Monaten Streit erneut angegriffen habe in einem Moment, in dem er Schmerzen gehabt habe und gerade gehen wollen und sie ihm gesagt habe, sie werde ihn aufnehmen (Urk. 3/19 S. 7). Nach drei Monaten ständigem Stress habe er sich wie ein Fremder in der eigenen Wohnung gefühlt, an jenem Tag sei das Fass voll gewesen (Urk. 3/15

- 31 - S. 9). Er habe auf viele Impulse reagiert, die durch Adrenalin und Müdigkeit erzeugt worden seien, er sei wütend gewesen, habe sich beschämt gefühlt, habe einen Cocktail von Emotionen gehabt, den er nicht beherrschen können. Ihr Widerstand sei phänomenal gewesen, sie habe eine Kraft gehabt, die von Gott weiss woher gekommen sei, es habe Fusstritte in alle Richtungen gegeben (Urk. 3/115 S. 8). Als sie am Boden gewesen seien, habe er realisiert, dass sie nicht geantwortet habe und ihr Speichel heruntergelaufen sei. Nach einer Minute habe er realisiert, dass sie entweder schlimm im Koma gewesen sei oder tot, das habe ihn in Panik versetzt (Urk. 3/15 S. 9). Als er sie in Richtung Wand gestossen

habe und von ihr verlangt habe, sich zu beruhigen, habe sie noch grösseren Widerstand geleistet und die bedrohliche Aussage gemacht "du wirst schon sehen". Hätte er sie losgelassen, dann hätte sie sich wie eine Furie auf ihn gestürzt mit allem, was sie in der Küche zur Verfügung hatte. Er habe Angst um seine Sicherheit gehabt (Urk. 3/15 S. 12). Es habe für ihn nicht viele Lösungen gegeben. Die eine sei gewesen, sie noch stärker dominanter zu würgen, in den Würgegriff zu nehmen. Je mehr sie sich gewehrt habe, desto stärker sei sein Griff gewesen (Urk. 3/15 S. 11). Er habe weiter gesagt, sie solle sich beruhigen, das habe sie nicht getan, sie habe angefangen, ihn zu treten. Nach 30 Sekunden sei sie auf den Boden geglitten. Er habe sie in ihrem Fall begleitet, habe realisiert, dass sie urinierte und gesehen, dass Speichel aus ihrem Mund kam (Urk. 3/15 S. 11). In der Einvernahme vom 12. Dezember 2017 sagte der Beschuldigte aus, dem Tattag seien drei Monate intensiver Streitereien vorausgegangen. Er habe unterschiedliche Provokationen über sich ergehen lassen, auch sexueller Natur aufgrund ihrer Kleidung, ihres Vibrators oder des herumliegenden Rasierers. Sie habe ihn auch beleidigt, er sei eine Schwuchtel, habe einen kleinen Schwanz. Dieser ganze Haufen an Respektlosigkeit, der während dieser drei Monate auf ihn eingewirkt habe, habe am Tag des Streites Wut, Adrenalin und eine ganze Reihe anderer Phänomene ausgelöst, die schwer zu beschreiben seien. Aus diesem Grund habe nach diesem Streit, als sie tot gewesen sei, dieser Teil von ihm überhand ergriffen, der ihr zeigen wollte, was der kleinen Schlampe passiere, wenn sie jemanden so behandle, wenn sie die ganze Zeit so einen Zirkus veranstalte, jemanden als dreckige Schwuchtel bezeichne, deshalb werde sie jetzt gefickt. Die

- 32 - Geschädigte habe die Macht über ihn ergriffen, und er habe das Gefühl gehabt, er müsse das tun, um danach ruhig weiterleben zu können (Urk. 3/17 S. 8). Er habe sich so in die Ecke gedrängt gefühlt, nachdem er drei Monate so Schlechtes erlebt habe. Sofort nach ihrem Tod habe er gewusst, dass das sowieso extreme Konsequenzen für ihn haben würde. Er habe sie irgendwie bestrafen wollen, ihr auch etwas wegnehmen wollen, um sich zu beruhigen (Urk. 3/17 S. 9). Nachdem die Geschädigte angefangen habe ihn zu filmen, habe er ihr Handy weggenommen. Sie habe ihn heftig angegriffen, um ihr Telefon zurückzuholen. Sie sei mit Anlauf auf ihn zu gekommen, heftig und entschieden. Ab diesem Zeitpunkt habe er die Kontrolle über sich verloren, und alles sei wie mit Autopilot geschehen (Urk. 3/17 S. 12). Sie habe ihn angefallen wie eine Furie, wie eine Wilde. Er habe ihr das Telefon weggenommen, weil sie ihn in einer peinlichen, schmerzhaften und lästigen Situation gefilmt habe. Ihre Absicht sei bössartig und ungesund gewesen und sie habe sich lustig über ihn gemacht, habe ihn schlecht dastehen lassen wollen (Urk. 3/17 S. 13). Dass er die Geschädigte gepackt habe, sei ein Reflex gewesen, er habe die Kontrolle über sich verloren, es habe sich die drei Monate der Wut ausgedrückt, in denen er sich zurückgehalten habe. Es sei eine ganze Menge an Emotionen gewesen, ein Cocktail verschiedenster Dinge. Es sei wie ein Donner, ein Blitz gewesen, der einschlug und ihn in einen völlig anderen Zustand versetzt habe. Er habe den Eindruck gehabt, er habe jede Kontrolle über sich verloren und eine externe Macht habe die Kontrolle übernommen und alles orchestriert. Er habe die Geschädigte im Wohnzimmer in den Würgegriff genommen und gesagt, sie solle sich beruhigen. Sie habe erwidert "Du wirst sehen, Du wirst sehen" und habe sich stark gewehrt. Dann habe er sie in den Würgegriff genommen und sie seien zu Boden gegangen (Urk. 3/17 S. 15 f.). Er sei mit der Geschädigten im Würgegriff vom Wohnzimmer in die Küche gegangen und habe sie dabei darum gebeten, sich zu beruhigen. Ihre Gegenwehr habe nie wirklich aufgehört, habe sich eher gesteigert (Urk. 3/17 S. 16). Aufgrund der Intensität der Situation und aufgrund dessen, wie die Küche konfiguriert

gewesen sei mit Messern, Objekten, Tellern, habe er gedacht, er könnte sterben. Kurz nach diesem Gedanken sei sie gestorben (Urk. 3/17 S. 16/17). Auf die Frage, wann die Frau aufgehört habe, sich zu wehren, antwortete er "Im Moment, als sie starb". Dies sei

- 33 - nach dem Würgegriff an der Wand am Ende des Würgegriffs gewesen. Sie habe aufgehört sich zu wehren als sie gestorben sei, dies sei am Boden gewesen. Auch er sei am Boden gewesen, sie zwischen seinen Beinen, weil er sie begleitet habe. Am Ende der Phase als er sie zu Boden begleitet habe, habe er Urinabgang gesehen. Sie habe zwischen seinen Beinen gesessen, kurz danach habe er gesehen, wie Urin aus ihrer Vagina geflossen sei. Auf die Frage, wann er die letzte Zuckung der Frau gespürt habe, antwortete er, das müsse im Moment nach oder vor dem Urinstrahl gewesen sein. Sie habe ein paar Mal heftig gezuckt, daraufhin habe totale Stille geherrscht (Urk. 3/17 S. 17). Auf die Frage, was ihm durch den Kopf gegangen sei, als er die Geschädigte das erste Mal richtig in den Würgegriff genommen habe, erklärte der Beschuldigte in der Einvernahme vom 31. Januar 2018, es habe wie einen Blitz gegeben und während der 30 darauf folgenden Minuten habe er die Kontrolle verloren, etwas anderes habe die Kontrolle über ihn genommen. Wenn er den Würgegriff gelockert hätte, wäre die Situation eskaliert, wie sie ihm schon während der vier Monate davor gezeigt habe. Es hätte ein fürchterliches Drama gegeben mit viel Blut, es wäre ein Desaster gewesen (Urk. 3/25 S. 4). Als sie verstorben sei und er ihr zwischen die Beine geblickt habe als er sie den Korridor entlang gezogen habe, habe der verletzte Teil in ihm sich an die vielen negativen Momente, an die von ihr ausgesprochenen Beleidigungen, er sei eine Schwuchtel, habe einen kleinen Schwanz, alle Provokationen während der letzten drei Monate erinnert. Als er sie auf das Bett gelegt habe, sei ihm die Lust gekommen, in sie einzudringen (Urk. 3/25 S. 8). In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft nach erfolgter bundesgerichtlicher Rückweisung sagte der Beschuldigte am 9. Februar 2021 aus, er habe einen Handgriff ausgeführt als die Geschädigte ihn angesprungen habe, um sich das Handy zurückzuholen. Er habe seine Hand aber nur auf ihrem Rücken, nie an ihrem Hals gehabt während zwei Minuten bis in die Küche. Während dieser zwei Minuten sei es ihm darum gegangen, die Geschädigte zu beruhigen (Urk. 33/03/04 S. 8). Er habe sie mit seiner linken Hand auf ihrem Rücken im Griff "Cles Bras" gehabt, sie Richtung Küche geschoben und mehrmals gesagt, sie

- 34 - solle sich beruhigen. Während des ganzen Wegs zur Küche habe der Widerstand zugenommen, sie habe sogar Drohworte und Worte der Aufregung gesprochen, Worte wie, er werde schon sehen, was mit ihm passieren werde (Urk. 33/03/04 S. 12). Nach diesen zwei Minuten als sie in der Küche gewesen seien, sei der Widerstand immer grösser geworden und der Zustand der Ruhe nicht erreicht worden, die Aufstellung in der Küche mit den Messern, Tellern usw. sei gefährlich gewesen, sein Leben, seine Sicherheit sei zu diesem Zeitpunkt in Gefahr gewesen (Urk. 33/03/04 S. 9). In der Küche seien die Aufregung und der Widerstand auf dem Zenit gewesen. Er habe sie nicht mehr gehen lassen können, ohne einer realen Gefahr ausgesetzt zu sein. In diesem Moment habe er sich entschieden, sich zu drehen und den Guillotine-Griff anzuwenden. Er habe fortgefahren zu sagen, sie solle sich beruhigen, aufhören, in alle Richtungen zu gestikulieren. Da dies nicht geschehen sei, habe seine Krafteinwirkung zugenommen. Dies sei während 30 Sekunden so gegangen, bis sie beide an der Wand heruntergerutscht am Boden gewesen seien. Er habe die Beine gespreizt, sie habe sich zwischen seinen Beinen befunden und habe weiter ihre Beine bewegt. Vielleicht in diesem Zeitpunkt sei ein Urinstrahl ausgetreten. Er habe sie weiter darum gebeten, sich zu beruhigen und habe sie gefragt, ob sie nun endlich ruhig sei.

Er könne nicht mit Sicherheit sagen, ob der Urinstrahl vor, während oder nach seiner Frage ausge- treten sei (Urk. 33/03/04 S. 13). Je grösser der Widerstand gewesen sei, desto grösser sei sein Druck gewesen, je weniger der Widerstand gewesen sei, desto geringer sein Druck. Zum Zeitpunkt der Frage müsse der Widerstand geringer ge- wesen sein, deswegen müsse auch der Druck geringer gewesen sein. Als sie beide an der Wand gewesen seien und zu Boden gegliitten seien, habe die Ge- schädigte Urin gelassen (Urk. 33/03/04 S. 10). In der finalen Phase, in der sein Leben in Gefahr gewesen sei und er mit dem Rücken zur Wand gestanden habe, habe er die Geschädigte und deren Kopf im Guillotine-Griff gehabt. Er habe stets Ruhe verlangt, dass sie die Situation beruhige, aber der Widerstand und die Auf- regung seien nur noch grösser geworden. Die Kraft seines Griffs sei ebenfalls grösser geworden und nach 30 Sekunden seien sie beide die Wand hinunterge- rutscht. Zu diesem Zeitpunkt habe ihr Körper vibriert, ebenso ihre Beine. Als sie Urin gelassen habe, habe auch sein Griff aufgehört. Sie seien zu diesem Zeit-

- 35 - punkt beide am Boden gewesen, sie zwischen seinen Beinen (Urk. 33/03/04 S. 11). Am Ende des Guillotine-Griffs seien sie am Boden gewesen und habe ihn eine Mischung aus Adrenalin und Schmerz wegen seines gebrochenen Zehs überkommen. Als er ihren Körper bewegt habe und ihr Geschlecht gesehen habe, habe dies eine sexuelle Phantasie in ihm angeregt. Er sei nicht besorgt, sondern verwirrt und ratlos gewesen, habe unter Adrenalin gestanden und habe nicht ra-ti- onal denken können (Urk. 33/03/04 S. 14). In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 25. August 2021 nach Ein- gang des Gutachtens L._____ sagte der Beschuldigte auf Vorhalt der nach An- sichts des Gutachters vollen Schuldfähigkeit aus, Schuld im Zusammenhang mit legitimer Notwehr, mit legitimer Selbstverteidigung treffe zu (Urk. 33/03/05 S. 5). Es treffe nicht zu, dass er die Geschädigte an der Kehle gepackt habe, dies habe er erst getan, nachdem er das Opfer während 5 Minuten gebeten habe, sich zu beruhigen und sie konstant wie eine Verrückte Widerstand geleistet, ihm gedroht und Schläge versetzt habe. In der Küche habe er die dominante Würgeposition eingenommen (Urk. 33/03/05 S. 9), doch sie habe weiter Widerstand geleistet, habe ihn weiterhin mit Füßen getreten und ihm Faustschläge versetzt. Es sei die- ser enorme Widerstand gewesen, der zu diesem tragischen Ende geführt habe. Er habe sie erst in den Armschlüssel genommen, weil sie sich wie eine Furie ge- waltsam auf ihn gestürzt habe, um ihm das Natel nach dem Video wegzunehmen. Er habe denn auch den Fuss verletzt. Er habe sich in einer lästigen Situation schwerer Bedrängnis befunden (Urk. 33/03/05 S.10). Das erste Berufungsverfahren (SB180454) wurde auf Antrag des Beschuldigten schriftlich durchgeführt. Entsprechend liegen keine Aussagen des Beschuldigten in jenem Verfahren vor. In der Befragung durch die Vorinstanz am 11. Mai 2022 berief sich der Beschul- digte auf sein Aussageverweigerungsrecht (Urk. 235). In der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 bestätigte der Beschuldigte auf entsprechenden Vorhalt seinen Standpunkt, er habe den Tod der Geschädig- ten nicht mit Wissen und Willen herbeigeführt, habe fahrlässig gehandelt. Er sei

- 36 - sich nicht bewusst gewesen, dass der Griff im Schwitzkasten solche Folgen be- wirken werde, insbesondere, da sich die Geschädigte vehement gewehrt habe. Er habe geglaubt, die Geschädigte so beruhigen zu können. Er habe den Tod der Geschädigten nicht gewollt und habe die von ihm angewandte Kraft irrtümlich falsch eingeschätzt und das Nachlassen der Gegenwehr falsch gedeutet (Prot. II S. 41 f.). Wenn eine solche Gewalt ausgeübt werde, dann werde Adrenalin von so einer unglaublichen Menge ausgeschüttet, dass jegliches rationelles Überlegen, Nachdenken, Räsonieren und jegliche Kontrolle seiner

Handlungen verloren gegangen sei. Er habe gehandelt, ohne zu wissen, ob er es sei oder jemand anderes, der so handle (Prot. II S. 43).

E. 1.3

Aussagenwürdigung Wie bereits vorstehend unter IV. 1. erwogen, ist die Frage, ob der Beschuldigte die Tatbestandsverwirklichung der Herbeiführung des Todeseintrittes im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung in Kauf genommen hat, aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden. Zu den für die Entscheidungsfindung relevanten Umständen gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung (BGer 6B_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 4.3. mit Hinweisen).

Hinsichtlich der Art der Tathandlung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschädigte in den Würgegriff genommen und sie so lange gewürgt hat, bis sie zu Boden glitt, dort letzte Zuckungen mit den Beinen machte und verstarb. Er ging mit ihr zu Boden ohne dabei den Würgegriff zu lösen. Dies tat er nach eigenen Aussagen erst am Boden (Urk. 3/13 S. 10), dort sah er dann auch, dass sie Urin verloren hatte. Entscheidend ist der Umstand, dass er die Geschädigte derart stark in den Würgegriff nahm, dass sie zu Boden glitt. Dass er selbst dann den Würgegriff nicht löste, dies vielmehr erst am Boden tat, stellt ein klares Indiz dafür dar, dass es ihm entgegen seiner Behauptung nicht einzig darum ging, ihren Widerstand zu brechen, denn dieser war offensichtlich gebrochen, als sie zu Boden glitt.

- 37 - Dass ein starker Würgegriff wie er vom Beschuldigten ausgeführt und von ihm selber als Guillotine-Griff bezeichnet wurde, die Gefahr des Todeseintritts durch Unterbrechung der Sauerstoffversorgung mit sich bringt, liegt auf der Hand und wurde vom Beschuldigten auch nicht per se bestritten. Er machte jedoch geltend, er habe den starken Griff anwenden und auch beibehalten müssen, um zu verhindern, dass die Geschädigte ihn ihrerseits hätte mit einem Gegenstand aus der Küche attackieren können. Bei dem vom Beschuldigten angewandten starken Würgegriff bestand ein hohes Risiko des Todeseintritts, was für den Beschuldigten erkennbar war. Indem er den Druck gemäss eigener Zugabe angesichts der Gegenwehr der Geschädigten erhöhte, wurde auch das Risiko des Todeseintritts grösser. Seine Erklärung, die Situation hätte für ihn gefährlich ausgehen können, indem sie in der Küche Messer oder andere Utensilien hätte behändigen können, erweist sich als reine Schutzbehauptung. War es doch der Beschuldigte, der der Geschädigten das Handy weggenommen hatte, und sie, nachdem sie ihm dieses im Wohnzimmer ihrerseits wieder wegnehmen wollte, in den Armschlüssel nahm und aus eigener Initiative in den angeblich gefährlichen Bereich der Küche brachte. Seinen Aussagen sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Geschädigte Anstalten getroffen hätte, ihn zu attackieren, vielmehr habe sie sich auf ihn gestürzt, um ihr Handy wieder an sich zu nehmen. Auch die nach seiner Darstellung von ihr getätigte Äusserung, er werde sehen, was geschehe, kann nicht als konkrete Drohung der Geschädigten verstanden werden. Eine akute Gefährdung des Beschuldigten durch einen bestehenden oder drohenden Angriff der Geschädigten ist in keinem Zeitpunkt zu erkennen. Nach dem Teilgeständnis in der Einvernahme vom 13. Juni 2017 schilderte der Beschuldigte, dass ihn eine Art Wut, Dämon ergriffen habe, als die Geschädigte sich über ihn lustig gemacht habe und er die Kontrolle verloren habe (Urk. 3/13 S. 11). Als er sie in den Griff genommen habe, habe er eine Art Autoritätsposition gefühlt, die er in den vergangenen drei Monaten aufgrund normaler Gespräche nie erreicht habe (Urk. 3/13 S. 13). Am Boden als es vorbei gewesen sei, habe er sich anfänglich

erleichtert gefühlt, dass sich die Situation gelöst habe, die sich

- 38 - nicht von selber oder mit anderen Massnahmen habe lösen lassen (Urk. 3/13 S. 10 f.). Damit in Einklang steht auch sein Verhalten nachdem er gemerkt hatte, dass die Geschädigte verstorben war. Er schilderte, er habe die Küche geputzt. Als er realisiert habe, dass man ihn früher oder später für den Vorfall verantwortlich machen würde, habe er den Eindruck entstehen lassen wollen, dass der Tod natürlich oder durch Einfluss eines Dritten eingetreten sei. Als die Leiche fast nackt auf dem Bett gelegen sei, habe er gedacht, im schlimmsten Fall werde er sowieso verurteilt und wäre es blöd, diese Gelegenheit ungenutzt zu lassen, warum sie nicht noch "ficken" oder vergewaltigen (Urk. 3/13 S. 16). Als sie tot auf dem Bett gelegen habe, habe er immer noch das Gefühl der Vervollkommnung, ein Autoritätsgefühl, Gefühl der Freude, Erleichterung und Dominanz gehabt (Urk. 3/13 S. 16). Diese authentisch erscheinende Schilderung seiner Gemütslage im Zusammenhang mit den monatelangen Streitereien zwischen ihm und der Geschädigten und der Umstand, dass es dem Beschuldigten nicht gelungen war, die unliebsame Untermieterin zum Weggang zu bewegen, zeigen deutlich auf, dass das Ziel des Handelns des Beschuldigten darin bestand, die Geschädigte zu dominieren, Autorität über sie zu erlangen. Aus den gesamten Umständen im Tatzeitpunkt, welche darin bestanden, dass der Beschuldigte mit der Geschädigten seit drei Monaten Streit hatte, sich von ihr dominiert und als Fremder in seiner eigenen Wohnung fühlte, dass er am Tag unter starken Schmerzen litt und er sich von der Geschädigten verhöhnt fühlte, weil sie ihn in seinem schlechten Zustand filmte, geht hervor, dass der Beschuldigte wütend wurde, die Beherrschung verlor und die Geschädigte in den Würgegriff nahm, um ihr Dominanz und Autorität zu demonstrieren. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Wut und seinem Dominanzstreben nicht mehr in der Lage war, den Druck im Würgegriff gezielt zu dosieren. Er selber sprach von Kontrollverlust, was bei der Tathandlung eines Würgegriffes mit unkontrolliertem starken Druck gegen den Hals des Opfers zu einer sehr grossen Gefahr des Todeseintrittes führt. Dass die Tatmotivation einerseits in Dominanzbestreben aber auch in einem Racheimpuls bestand, ergibt sich auch aus dem Verhalten des Beschuldigten nach dem Todeseintritt und seinen Aussagen betreffend die Motivation für die am Leichnam vorgenommenen Handlungen. Dabei fällt vor allem seine Äusserung

- 39 - ins Gewicht, er habe ihr, als sie tot gewesen sei, zeigen wollen, was der kleinen Schlampe passiere, wenn sie jemanden so behandle, als dreckige Schwuchtel bezeichne, deshalb werde sie jetzt "gefickt". Die Geschädigte habe die Macht über ihn ergriffen, und er habe das Gefühl gehabt, er müsse das tun, um danach ruhig weiterleben zu können (Urk. 3/17 S. 8). Er habe sich so in die Ecke gedrängt gefühlt, nachdem er drei Monate so Schlechtes erlebt habe. Sofort nach ihrem Tod habe er gewusst, dass das sowieso extreme Konsequenzen für ihn haben würde. Er habe sie irgendwie bestrafen wollen, ihr auch etwas wegnehmen wollen, um sich zu beruhigen (Urk. 3/17 S. 9). Diese Aussagen des Beschuldigten lassen sich schlicht nicht vereinbaren mit einer fahrlässigen Tötung, bei welcher zu erwarten wäre, dass der Täter betroffen vom Todeseintritt wäre, auf dessen Ausbleiben er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit vertraut hatte und versuchen würde, Hilfe zu leisten und umgehend die Sanität verständigen würde. Nichts dergleichen hat der Beschuldigte getan, vielmehr stellte er fest, dass die Geschädigte verstorben war und entschloss sich dazu, dass sie zur Strafe für ihre Beleidigungen und ihr Verhalten ihm gegenüber nun "gefickt" werde. Der Beschuldigte schilderte konstant, wie er von der Geschädigten provoziert wurde, indem sie ihn filmte, als er ihr sagte, dass er wegen seines

gebrochenen Zehs zum Arzt gehe. Zuvor war es seit mehreren Monaten zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten zu Streitigkeiten gekommen. Der Beschuldigte hatte bis dahin vergeblich versucht, die Geschädigte als Untermieterin aus seiner Wohnung zu bekommen. Durch ihre Provokation am Tattag verlor der Beschuldigte nach seiner konstanten Darstellung die Beherrschung und nahm die Geschädigte aufgrund des aufgetretenen Affektes der Wut in den Würgegriff. Mit der Vorinstanz (Urk. 262 S. 48) ist zu schliessen, dass von einer raschen im Affekt begangenen Handlung auszugehen ist und diese Umstände gegen einen direkten Tötungsvorsatz sprechen, vielmehr liegt eine situative Eskalation vor.

E. 1.4

Fazit Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass aufgrund der gesamten Umstände vom Tatmotiv über das Tatvorgehen bis zum Nachtatverhalten keine rechtserheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte den Todeseintritt im Sinne eventualvorsätzlichen Handelns in Kauf genommen hat. Es ist damit in subjektiver Hinsicht Eventualvorsatz gegeben. 2. Tötungsdelikt

E. 2

Standpunkt des Beschuldigten Kurz zusammengefasst machte der Beschuldigte geltend, er habe den Tod der Geschädigten nicht mit Wissen und Willen herbeigeführt, vielmehr habe er fahrlässig gehandelt. Zwischen ihm und der Geschädigten habe seit drei Monaten ein Streit bestanden, der am Tattag eskaliert sei. Es sei zu einem Handgemenge gekommen, in dessen Ablauf der Beschuldigte die Geschädigte in einen Griff in Form eines Schwitzkastens genommen habe. Er sei sich nicht bewusst gewesen, dass dieser Griff derartige Folgen nach sich ziehen könnte, insbesondere, weil die Geschädigte sich vehement gewehrt habe. Er habe geglaubt, er könne sie so beruhigen. Selbst als ihre Gegenwehr nachgelassen habe sei er sich nicht bewusst gewesen, dass dies mit ihrem Tod enden würde. Erst nachdem er habe feststellen müssen, dass sich die Geschädigte nicht beruhigt habe, sondern verstorben sei, habe er den weiteren Tatentschluss gefasst betreffend Störung des Totenfriedens. Er habe keinesfalls den Tod der Geschädigten gewollt, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er sie zu stark festgehalten habe, er habe die von ihm angewandte Kraft irrtümlich falsch eingeschätzt und das Nachlassen der Gegenwehr falsch gedeutet (Urk. 334 S. 5 f.).

E. 2.1

Vorbemerkung Vorliegend ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen über die Kosten des Vorverfahrens, diejenigen des zweiten Gerichtsverfahrens der Vorinstanz, des vorliegenden Berufungsverfahrens und die Umtriebsentschädigungen der Privatklägerinnen 1 bis 4 für beide Gerichtsinstanzen zu entscheiden.

E. 2.1.1

Vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB Der Beschuldigte hat den Tod der Geschädigten durch Druck mit seinem Arm gegen den Hals herbeigeführt. Er handelte eventualvorsätzlich. Damit ist der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in objektiver und in subjektiver Hinsicht erfüllt.

E. 2.1.2

Mord im Sinne von Art. 112 StGB Der qualifizierte Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB ist nicht angeklagt. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte aus den Akten für das Vorliegen qualifizierender Elemente.

E. 2.1.3

Totschlag im Sinne von Art. 113 StGB Der privilegierte Tatbestand des Totschlags im Sinne von Art. 113 StGB ist erfüllt, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt. Die Tatbestandsvariante der grossen seelischen Belastung ist vorliegend nicht einschlägig. Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung handelte. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezieht sich die Entschuldbarkeit nicht auf die Tötung als solche, vielmehr auf die Gemütsbewegung und ist zu beachten, dass aufgrund des Strafmaximums von 10 Jahren auch Handlungen mit erheblichem Schuldgehalt unter den privilegierten Tatbestand fallen (BGE 108 IV 99 E.3 a)). Entschuldbarkeit des Affekts als privilegierendes Tatbestandsmerkmal ist dann zu bejahen, wenn die heftige Gemütsbewegung nicht nur psychologisch erklärbar ist, sie muss nach ethischer Beurteilung die Tötung in einem milderen

- 41 - Licht erscheinen lassen und ist zu bejahen, wenn angenommen werden kann, dass eine andere an sich anständig gesinnte Person in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten wäre (BGE 108 IV 99 E 3 b)). Die Gemütsbewegung darf nicht egoistischen Trieben entspringen, sie muss durch die äusseren Umstände gerechtfertigt erscheinen, muss durch eine Provokation, durch eine ungerechte Kränkung oder eine Notlage verursacht worden sein, um entschuldbar zu sein. Dabei sind nicht nur die der Tat unmittelbar vorausgehenden, sondern auch weiter zurückliegende Umstände zu berücksichtigen (BGE 100 IV 150 E. 1). Der vorliegenden Tat ging keinerlei Planung voraus, es handelt sich zweifellos um ein impulsives Tatgeschehen. Die Darstellung des Beschuldigten ist pausibel, wonach er im Affekt gehandelt habe, gekränkt und wütend gewesen sei, weil die Geschädigte keine Empathie gezeigt habe, sich vielmehr über ihn lustig gemacht habe, indem sie ihn habe filmen wollen, als er starke Schmerzen wegen eines gebrochenen Zehs gehabt habe. Die Gemütsbewegung, die der Beschuldigte schilderte erscheint aufgrund der gesamten Umstände als psychologisch nachvollziehbar. Hinzukommt, dass zwischen den beiden schon vor der Tat eine stark belastende Situation bestand. Der Beschuldigte und die Geschädigte als seine Untermieterin lebten seit mehreren Monaten in Streit in der gleichen Wohnung, sogar die Polizei musste verständigt werden. Dem Beschuldigten war es bisher nicht gelungen, die unliebsame Untermieterin aus seiner Wohnung herauszubringen. Selbst unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes ist die Gemütsbewegung, die den Beschuldigten dazu führte, die Geschädigte in den Würgegriff zu nehmen, jedoch nicht als entschuldbar zu bewerten, gilt es doch zu beachten, dass es dem Beschuldigten gelungen war, der Geschädigten das Handy wegzunehmen, ihr Vorhaben ihn zu filmen zu unterbinden und sie in Schranken zu weisen, indem er sie, als sie das Handy wieder zurückholen wollte, in den Armschlüssel nehmen konnte. Dass er danach derart "austickte" und sich in eine noch stärkere Wut hineinsteigerte, dass er sie nach dem Armschlüssel auch noch in den Würgegriff nahm, entspricht nicht mehr der Gemütsbewegung einer Durchschnittsperson in einer vergleichbaren Situation. Dies spricht schon für sich allein gegen eine Bejahung der Entschuldbarkeit der Gemütsbewegung im Zeitpunkt der Tötungshandlung. Hinzukommt, dass auch das Verhalten des Beschuldigten nach dem Todes-

- 42 - eintritt gegen ein Handeln aus blosser Kränkung und Wut spricht. Dass er kurz nach dem Todeseintritt die Würde der Verstorbenen auf grobe Weise missachtete, deutet darauf hin, dass auch bei der unmittelbar vorausgehenden Tötung Dominanzstreben und Rache eine Rolle spielten, was ebenfalls gegen eine Entschuldbarkeit der Gemütsbewegung spricht. Damit kommt der privilegierte Tatbestand des Totschlags nicht zur Anwendung. Der Beschuldigte hat den Tatbestand der (eventual)vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in objektiver und in subjektiver Hinsicht erfüllt.

E. 2.2

Kostenfestsetzung des Berufungsverfahrens Auch im Berufungsverfahren ist dem überdurchschnittlichen Umfang des Verfahrens, dem daraus entstehenden Aufwand und der Bedeutung des Falles bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung aller dieser Umstände auf Fr. 8'000.- festzusetzen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerinnen sind basierend auf den in ihrer Grössenordnung angemessenen erscheinenden Honorarnoten als gerundete Pauschalbeträge festzusetzen, diejenigen der amtlichen Verteidigung auf Fr. 30'000.-, diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen auf Fr. 7'000.-. Bei letzteren wurde gegenüber der eingereichten Kostennote eine geringe Reduktion betreffend die Kosten für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung vorgenommen, da darin für das Plädoyer, welches sich auf das Errechnen der Umtriebsentschädigung für die Teilnahme der Privatklägerin 2 an der Verhandlung und die Einreichung der entsprechenden Belege beschränkte, eine Stunde geltend gemacht wurde, was nicht angemessen erscheint. Entsprechend wurde bei der Pauschali-

- 61 - sierung eine Reduktion um rund Fr. 300.- gegenüber dem in Rechnung gestellten Betrag (Fr. 7'347.70 für das gesamte Berufungsverfahren) vorgenommen.

E. 2.2.1

Persönliche Verhältnisse Hinsichtlich der Darstellung des Werdegangs des Beschuldigten kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk 262 S.72 f.). Kurzsammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in P._____ geboren wurde und als 3-Jähriger in die Schweiz kam, wo er bei seinen Schweizer Adoptiv-Eltern aufwuchs. Er besuchte die Primarschule. Anschliessend war er ab dem Alter von 11 Jahren in einer Institution für schwer erziehbare Kinder untergebracht. Im Alter von 16 Jahren wurde er ausgeschult und verfügt über keine Berufsausbildung. Er fing an, Drogen zu konsumieren und es kam zu Delinquenz. Es folgten Gefängnisaufenthalte und Aufenthalte in Therapiestationen. Der Beschuldigte bezog Sozialhilfe und seit Juni 2013 eine 100%-ige IV-Rente. Er ist ledig und hat keine Kinder. Seine persönlichen Verhältnisse wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus.

E. 2.2.2

Vorstrafen Der Beschuldigte hat drei Vorstrafen erwirkt. Er wurde mit Urteil des Kantonsgerichtes Wallis vom 5. November 2007 wegen gewerbsmässigen Diebstahls, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hehlerei und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft und es wurde eine stationäre Suchtbehandlung angeordnet. Mit Urteil des Kantonsgerichtes Wallis vom 28. April 2011 wurde er wegen Raub und qualifiziertem Raub, Diebstahl, Drohung und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer unbedingten

Freiheitsstrafe von 24 Monaten und einer Busse von Fr. 300.– bestraft, und es wurde eine stationäre Suchtbehandlung angeordnet. Die dritte Vorstrafe datiert vom 21. Dezember 2015. Der Beschuldigte wurde wegen Erpressung und übler Nachrede zu einer unbedingten Gelstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– verurteilt. Diese Vorstrafen sind nicht einschlägig. Zwei davon stehen im Zusammenhang mit seiner damaligen Suchterkrankung. Die drei Vorstrafen sind daher lediglich leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

E. 2.2.3

Teilgeständnis

- 51 - Bezüglich des Tötungsdeliktes hat der Beschuldigte ein recht weitgehendes Teilgeständnis abgelegt. Dieses erfolgte jedoch erst nachdem das Vorverfahren bereits fortgeschritten war und der Beschuldigte mit den daraus resultierenden Erkenntnissen konfrontiert worden war. Sein Geständnis hat die Untersuchung nicht entscheidend vereinfacht und kann aufgrund der angeführten Einschränkungen insbesondere des Umstandes, dass er die Provokation der Geschädigten und ihr Abwehrverhalten als drohende Gefahr eines Angriffs gegen ihn darzustellen versuchte, nicht als Ausdruck echter Reue gewertet werden. Das Teilgeständnis wirkt sich nur leicht strafmindernd aus und vermag die Straferhöhung aufgrund der Vorstrafen nicht ganz aufzuwiegen. Die Einsatzstrafe ist angesichts des Überwiegens des Straferhöhungsgrundes um drei Monate zu erhöhen.

E. 2.2.4

Aufhebung der Schuldfähigkeit Den Ausführungen des Gutachters kann bezüglich der Verneinung von Schuldunfähigkeit vorbehaltlos gefolgt werden. Er betont zu Recht, dass der vom Beschuldigten geschilderte Ablauf Ausdruck eines weitgehend intakten psychischen Funktionsniveaus ist. So erlebte der Beschuldigte das Verhalten der Geschädigten als unpassend, störend und unangenehm, es packte ihn Wut, zumal das Verhältnis zwischen ihm und der Geschädigten seit Monaten von Streit geprägt war und es ihm bis dahin nicht gelungen war, sie als unliebsame Untermieterin loszuwerden. Um seine Dominanz zu demonstrieren und Kontrolle über die Situation zu bekommen, nahm er sie in den Würgegriff. Auch sein Verhalten und seine von

- 47 - ihm geschilderten Gedanken im Zusammenhang mit der Schändung sprechen gegen die Annahme aufgehobener Schuldfähigkeit, erklärte er doch, er habe sich überlegt, dass er früher oder später für die Tötung zur Verantwortung gezogen werde und habe sich gedacht, dann könne er sie auch gerade noch vergewaltigen und damit auch noch bestrafen für ihre ihm gegenüber ausgesprochenen Beleidigungen und ihr provokatives Verhalten. Auch die schon bald nach der Tat getroffenen Vorkehrungen im Sinne gezielter Sicherungsstrategien, mit welchen er versuchte, die Tat als Unfall darzustellen und seine Abklärungen, eine Transportmöglichkeit für den Abtransport der Leiche zu organisieren, sprechen gegen eine aufgehobene Schuldfähigkeit. Dem Gutachten kann auch dahingehend gefolgt werden, dass eine gewisse Verwirrung, welche im Polizeirapport direkt nach der Tat beschrieben wird, auch durch die Tat an sich und den Umstand der nachfolgenden Verhaftung erklärt werden kann (Urk. 33/9/10 S. 85). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass weder betreffend das Tötungsdelikt noch betreffend die Störung des Totenfriedens Schuldunfähigkeit des Beschuldigten vorliegt. Demzufolge hat betreffend beider Tatbestände ein Schuldspruch zu ergehen.

E. 2.2.5

Verminderung der Schuldfähigkeit Gemäss Gutachten und Ergänzungsgutachten liegt bezüglich beider Delikte volle Schuldfähigkeit des Beschuldigten vor. Es wird ausgeführt, beim Beschuldigten bestehe aufgrund seiner Risikodisposition eine besondere Empfänglichkeit dafür, sich gestört, beeinträchtigt oder provoziert zu fühlen und diese Grunddisposition könne fließend in eine aggressive Reaktionsbereitschaft übergehen. Diese Disposition sei aber nicht so determinierend, dass sie zu einer relevanten Beeinträchtigung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit führe (Urk. 33/09/10 S.70). Wenn man das Anlassdelikt der Tötung entweder einer mangelhaften Fähigkeit oder einer mangelhaften Motivation zur risikosenkenden Steuerung zuordnen wollte, stehe Letzteres im Vordergrund. Denn der Beschuldigte schildere das Delikt letztlich so, dass es gute Gründe für seine Reaktion gegeben habe und er tendenziell eher in einer legitimen Weise auf Provokationen und unpassendes Verhalten des Opfers reagiert habe (Urk. 33/09/10 S. 72). Für das Delikt der Leichen-

- 48 - schändung sei ein intaktes psychisches Funktionsniveau in den Bereichen Wahrnehmung, Willensbildung und Willensumsetzung festzustellen. Die Motivation für diese Tat habe auf einer in der subjektiven Logik stimmigen Überlegung basiert, in welcher zunächst die möglichen Folgen explizit bewertet worden seien. Es habe eine realitätsgerechte Wahrnehmung der Gelegenheit und eine Einordnung des eigenen Bedürfnisses stattgefunden (Urk. 33/09/10 S. 72). Der Gutachter hält im Ergänzungsgutachten zu dieser Frage fest, um eine schuldvermindernde Qualität zu erreichen, müssten Willensbildung, Entscheidungsfähigkeit, Wahrnehmung oder Fähigkeit zur Verhaltensmodifikation und Handlungssteuerung deutlich beeinträchtigt sein. Dies sei bei den Anlassdelikten nicht der Fall gewesen, der Beschuldigte sei vielmehr einer subjektiven Rationalität mit zielgerichteter situativer Handlungsmotivationen gefolgt (Urk. 409 S. 32 f. und S. 47). Die Argumentation des Gutachters erweist sich auch in diesem Punkt als stichhaltig, weshalb davon auszugehen ist, dass bei den Anlasstaten keine Verminderung der Schuldfähigkeit seitens des Beschuldigten gegeben war.

E. 2.2.6

Anordnung einer Massnahme Auf die Frage der Anordnung einer Massnahme ist nachfolgend nach erfolgter Strafzumessung einzugehen. VI. Strafzumessung 1. Allgemeines Hinsichtlich des anwendbaren Rechts, des Strafrahmens, der Gesamtstrafenbildung und der allgemeinen Regeln für die Strafzumessung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 262 S. 64 ff.). Festzuhalten ist, dass vorliegend das Tötungsdelikt das schwerste Delikt darstellt, weshalb bei der Strafzumessung in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für dieses Delikt festzulegen ist. Für die Störung des Totenfriedens ist eine hypothetische Einzelstrafe zu bilden. Da aufgrund der Schwere des Verschuldens für die Störung des Totenfriedens keine Geldstrafe mehr in Betracht kommt, ist anschliessend die Einsatzstrafe für die vorsätzliche Tötung unter An-

- 49 - wendung des Asperationsprinzips angemessen für die Störung des Totenfriedens zu erhöhen. 2. Hypothetische Einsatzstrafe betreffend vorsätzliche Tötung

E. 2.3

Kostenaufgabe

E. 2.3.1

Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, welche unter Rückforderungsvorbehalt einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz hat die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO definitiv auf die Gerichtskasse genommen, da sich der Beschuldigte nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet. Auch diese Regelung der Vorinstanz ist zu bestätigen. Da dies nicht ausdrücklich im vorinstanzlichen Dispositiv festgehalten wurde, sind nebst der Bestätigung des vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsdispositivs in einer separaten Dispositiv-Ziffer die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verlängerung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind ausgangsgemäss unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 262 S. 102) dem unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen. Entsprechend ist die Kostenregelung gemäss Dispositiv-Ziffern 17-20 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen.

E. 2.3.2

Kosten des Berufungsverfahrens Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren Anträgen auf Erhöhung der Strafe und Anordnung einer Verwahrung, die Privatklägerinnen unterliegen mit ihren Anträgen betreffend Genugtuungen. Da der Aufwand im Zusammenhang mit der Höhe der Genugtuungsforderungen im Vergleich zum gesamten Verfahrensaufwand sehr gering ist, erscheint es angezeigt, von einer teilweisen Kostenaufgabe an die Privatklägerinnen abzusehen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen

- 62 - der amtlichen Verteidigung, sind ausgangsgemäss dem Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft sind wie im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, diejenigen der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt die Rückforderung im Umfang von zwei Dritteln gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 2.3.3

Entschädigung der Privatklägerinnen Die Vorinstanz hat den Privatklägerinnen gestützt Art. 433 Abs. 1 StPO eine Entschädigung von Fr. 227.25 (Privatklägerin 1), Fr. 119.70 (Privatklägerin 3) und Fr. 68.25 (Privatklägerin 4) zugesprochen. Da die vorinstanzliche Regelung betreffend die Ansprüche der Privatklägerinnen bestätigt wird und der Beschuldigte kostenpflichtig wird, ist die vorinstanzliche Regelung betreffend die Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung von Umtriebsentschädigungen an die Privatklägerinnen (Dispositiv-Ziffer 23) zu bestätigen. Für das Berufungsverfahren haben die Privatklägerinnen Umtriebsentschädigungen von Fr. 391.- (Privatklägerin 1), Fr. 1'960.- (Privatklägerin 2) und Fr. 221.- (Privatklägerin 3) geltend gemacht. Da die Privatklägerinnen mit ihrem Standpunkt im Berufungsverfahren unterliegen, sind ihnen keine Umtriebsentschädigungen zuzusprechen.

- 63 - Es wird beschlossen:

E. 3

Einzelstrafe für Störung des Totenfriedens

E. 3.1

Tatkomponente In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden schwer. Die Tat war zwar nicht geplant, vielmehr entschied sich der Beschuldigte, die aufgrund seines Tötungsdeliktes entstandene Situation auszunutzen. Unter diesen Umständen vermag die fehlende Planung die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Der Beschuldigte hat den Leichnam überall angefasst und vaginal penetriert. Dabei handelt es sich um eine sehr schwere Verletzung des Pietätsgefühls gegenüber der Verstorbenen, eine schwere Verunehrung. Es sind kaum schwerwiegendere Handlungen in diesem Kontext vorstellbar. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden sehr schwer. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Sein Motiv bestand darin, die Geschädigte zu bestrafen und sich für ihre Beleidigungen gegenüber ihm zu rächen. Ausserdem ging es dem Beschuldigten um Befriedigung seiner sexuellen

- 52 - Lust. Seine Motive waren rein egoistischer Natur. Auch in subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden sehr schwer. Dem insgesamt als sehr schwer zu qualifizierenden Tatverschulden angemessen erscheint eine Strafe an der oberen Grenze des Strafrahmens von 3 Jahren. Die hypothetische Einzelstrafe ist auf 2 1/2 Jahre festzusetzen.

E. 3.2

Täterkomponente Betreffend die Täterkomponente gelten die gleichen Überlegungen wie betreffend das Tötungsdelikt mit der Einschränkung, dass das Geständnis betreffend die Verunehrung der Leiche in einem früheren Zeitpunkt des Vorverfahrens erfolgte und ein vollumfängliches Geständnis vorliegt. Es ist daher leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Da der Strafminderungsgrund des Geständnisses den Straferhöhungsgrund der Vorstrafen leicht überwiegt, ist die hypothetische Einzelstrafe auf 2 1/4 Jahre zu reduzieren.

E. 4

Gesamtstrafe Mittels Asperation ist die hypothetische Einsatzstrafe von 12 1/4 Jahren für das Tötungsdelikt angemessen zu erhöhen unter Einbezug der Strafe für die Störung des Totenfriedens. Eine Gesamtstrafe von 14 Jahren erscheint als angemessen.

E. 5

Verletzung des Beschleunigungsgebotes Wie bereits vorstehend (Erwägungen II. 2.3) dargelegt, führt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes meistens zu einer Strafreduktion, manchmal zum Absehen von einer Strafe oder als ultima ratio in Extremfällen zur Einstellung des Verfahrens. Das Vorliegen eines Extremfalls wurde vorstehend verneint, weshalb von einer Verfahrenseinstellung abgesehen wurde. Das Datum der Deliktsbegehung war der 20. September 2016. Der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes im ersten Verfahren erging am 8. Oktober 2020. Angesichts der erforderlichen aufwändigen Ermittlungen und des grossen Aktenumfangs sowie der Bedeutung des Falles ist bis zum 8. Oktober 2020 keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu erkennen. Der weitere Verlauf des

- 53 - Verfahrens zwischen der Rückweisung am 8. Oktober 2020 durch das Bundesgericht bis zum Eingang der Akten am 8. Juli 2022 zeigt keine Verletzung des Be-

schleunigungsgebotes, da die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgte, ein neues umfassendes Gutachten einzuholen war, die Anklageerhebung bereits am 30. September 2021 erfolgte und das vorinstanzliche Urteil am 11. Mai 2022 erging. Nach Eingang der Akten am Obergericht am 8. Juli 2022 dauerte es aufgrund der Arbeitsbelastung über ein Jahr bis zur Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 was eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt und leicht strafmindernd zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist. Nach Durchführung der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 wurde ein Ergänzungsgutachten eingeholt, welches Mitte Januar 2024 erstattet wurde. Da der Beschuldigte die mündliche Fortsetzung des Berufungsverfahrens (Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten) beantragen liess und die Terminvereinbarung gewisse Zeit beanspruchte, konnte die Fortsetzung der Berufungsverhandlung erst am 20. Juni 2024 stattfinden. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist für diese Phase des Berufungsverfahrens auch unter Berücksichtigung der Verschiebung der Fortsetzung der Berufungsverhandlung um rund einen Monat nicht zu erkennen. Der Umstand, dass seit der Tat annähernd 8 Jahre verstrichen sind, die der Beschuldigte in Haft verbringen musste und in denen er im Ungewissen blieb über den Ausgang des Verfahrens, erfüllen nicht die Anforderungen an einen Strafgrund des Verstreichens langer Zeit im Sinne von Art. 48 lit. e StGB, da nicht davon gesprochen werden kann, dass das Strafbedürfnis in Anbetracht der verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist, was sich in der Gesamtstrafe von 14 Jahren zeigt. Dennoch hat der Verfahrensfehler im ersten Verfahren, der nicht vom Beschuldigten zu vertreten ist, zu einer deutlichen Verlängerung des Verfahrens geführt. Insgesamt erscheint unter dem Aspekt der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebotes und der nicht vom Beschuldigten zu vertretenen langen Verfahrensdauer eine Minderung der Gesamtstrafe von 14 Jahren auf 13 Jahre angezeigt.

- 54 -

E. 6

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren zu bestrafen. VII. Anordnung einer Massnahme 1. Ausführungen des Gutachters Der Gutachter Prof. Dr. med. L. _____ kommt in seinem Ergänzungsgutachten vom 15. Januar 2024 zum Schluss, die diagnostizierte nicht näher zu bezeichnende Persönlichkeitsstörung stelle aus forensisch psychiatrischer Sicht eine schwere psychische Störung dar, zudem bestehe ein kausaler Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitsstörung und dem Anlassdelikt und dem zukünftigen Risiko, weshalb die Anordnungsvoraussetzungen für eine therapeutische Massnahme grundsätzlich gegeben seien (Urk. 409 S. 44). Der Gutachter hält fest, das Rückfallrisiko sei moderat bis deutlich und beziehe sich auf schwere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten (Urk. 409 S. 43). Weiter führt der Gutachter aus, angesichts dieses beachtenswerten Rückfallrisikos auch für schwere Gewalttaten wäre eine stationäre Massnahme am besten geeignet, das Rückfallrisiko zu senken. Im Fall des Beschuldigten komme aber eine stationäre Massnahme nicht in Frage, da ein stationärer therapeutischer Rahmen für ihn aufgrund seines gesteigerten Autonomiebedürfnisses und seiner bisherigen vielfachen institutionellen Aufenthalte in seiner Kindheit und Jugend nicht geeignet sei. Der Beschuldigte sei kein einfacher Charakter, es habe sich jedoch gezeigt, dass er in Gesprächen durchaus auch erreichbar und bereit sei, sich mit kritischen Rückmeldungen auseinanderzusetzen und geäussert habe, dass er vor allem an der Kontrolle von Wut und Impulsivität arbeiten müsse und sich hier verbessern könne. Deshalb empfiehlt der Gutachter die Anordnung einer ambulanten Therapiemassnahme nach Art. 63 StGB

(Urk.409 S. 45). 2. Würdigung Die fundierte Einschätzung des Gutachters kann ohne weiteres nachvollzogen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche Zweifel an den gutachterlichen Ausführungen aufkommen liessen. Gestützt auf das Gutachten ist davon auszu-

- 55 - gehen, dass beim Beschuldigten aufgrund der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung das Vorliegen einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 StGB bzw. Art. 63 StGB zu bejahen ist und dass die Delikte in einem Zusammenhang mit der psychischen Störung stehen. Das Rückfallrisiko ist als moderat bis deutlich einzuschätzen. Damit ist die Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten klar zu bejahen. Dieses Risiko lässt sich aufgrund der Einschätzung des Gutachters durch eine ambulante Massnahme senken. Er bejaht grundsätzlich die Massnahmefähigkeit. Indem der Beschuldigte sich in den Gesprächen mit dem Gutachter erreichbar zeigte, bereit ist, sich mit kritischen Rückmeldungen auseinanderzusetzen und erkannte, dass er an Wut und Impulsivität arbeiten muss, ist auch seine Massnahmewilligkeit zu bejahen. Der gutachterlichen Empfehlung folgend ist gestützt auf Art. 63 StGB ambulante Massnahme betreffend den Beschuldigten anzuordnen. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Kombination der Anordnung einer Verwahrung und einer ambulanten Massnahme, wie sie von der Staatsanwaltschaft in der Fortsetzung der Berufungsverhandlung beantragt wurde (Urk. 464 S. 4), nicht zulässig ist, da sich die beiden Massnahmen gegenseitig ausschliessen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezieht sich Art. 56a Abs. 2 StGB nur auf die Kumulation von therapeutischen Massnahmen, dagegen nicht auf die sichernde Massnahme der Verwahrung (BGer 6B_237/2019 Urteil vom 21.05.2019 E. 4.1). Eine Verwahrung kommt nur als ultima ratio in Betracht, wenn die Behandelbarkeit der verurteilten Person zu verneinen ist. Vorliegend ist die Behandelbarkeit des Beschuldigten gemäss gutachterlicher Einschätzung jedoch zu bejahen, weshalb es bei der Anordnung einer ambulanten Massnahme sein Bewenden hat. Eine ambulante Behandlung des Beschuldigten konnte bisher noch nicht aufgenommen werden. Angesichts des moderaten bis deutlichen Rückfallrisikos für schwere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten, welches noch nicht therapeutisch angegangen werden konnte, kommt eine Aufschiebung des Strafvollzugs zugunsten einer ambulanten Massnahme nicht in Betracht. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass eine ambulante Massnahme mit dem Strafvollzug nicht

- 56 - vereinbar wäre. Deshalb ist der Strafvollzug entgegen dem Antrag des Beschuldigten nicht zugunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben. Es ist eine vollzugbegleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen. IX. Zivilforderungen 1. Gegenstand der Überprüfung Der Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Zivilforderungen der Privatklägerinnen angefochten. Betreffend die Schadenersatzansprüche der Privatklägerinnen hat er seine Berufung in der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 zurückgezogen (Urk. 372). Entsprechend sind Dispositiv-Ziffern 12 und 13 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen. Die Berufungen der Privatklägerinnen 1-4 richten sich gegen Dispositiv-Ziffern 14 und 15 (Genugtuungsforderungen). Die Privatklägerin 1 beantragt die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 30'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 20. September 2016, die Privatklägerinnen 2-4 von je Fr. 7'500.– zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. September 2016 (Urk. 369). 2. Genugtuungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.